

G e s e z,

betreffend die Form und Kosten des
Rechtstrieb.

Art. 1. Der Rechtstrieb soll central seyn und sich direkte von der Hauptstadt aus, in dem ganzen Canton verbreiten, zu welchem Ende hin in der Hauptstadt des Cantons eine Central-Canzley aufgestellt bleibt, welche bestehen soll, aus einem Oberaufseher (Rathschreiber) und vier Unterbeamten (Schuldenbötte) von denen ein jeder sich mit einem der vier Landbezirke zu befassen hat.

Art. 2. Die Central-Canzley steht in Bezug auf verbriefete und pfandbar versicherte, zinstragende Capitalien unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit ihres Chefs, des Rathschreibers.

Art. 3. Die vier Unterbeamten (Schuldenbötte) sind in Bezug auf die durch sie gehenden hohen Rechtstriebe in verbriefeten und pfandbar versicherten, zinstragenden Capitalien und Schulden, dem Rathschreiber untergeordnet. Für die Berrichtungen derselben ist der Rathschreiber verantwortlich, und ihre Protocolle sollen dem Rathschreiber jedesmal auf sein Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. 4. Bey dieser Central-Canzley können Fremde und Einheimische um verbriefete und pfand-

bar versicherte, zinstragende Capital-Schulden und derselben Zinse den Rechtstrieb begehren. Die Betreibung wird durch den Rathschreiber geschehen, und in höhern oder Aufsahls-Rechten von diesem fortgesetzt, durch die Schuldenbütte gehen.

Art. 5. Der Rathschreiber besorget von sich aus allein den Rechtstrieb für den Bezirk Zürich, unter denjenigen Bestimmungen, welche für den ganzen Canton festgesetzt sind, mit Ausnahme der Wechsel-Schulden, welche um des schnelleren Rechtstriebß willen, durch den Bezirks-Gerichts-Weibel besorgt werden sollen; die Gleichförmigkeit des schnellern Rechtstriebß in kaufmännischen Anforderungen, und bey den unverschleblichen Executions-Maßregeln für verfallene Wechselzahlungen soll durch ein künftiges Gesetz näher bestimmt, und inzwischen die bisherige Observanz angewandt werden.

Art. 6. Nach den hiernächst festgesetzten Formen und Bestimmungen werden die Gemeindegammänner in ihrer Eigenschaft als Vollziehungs-Beamte die Ausführung des Rechtstriebß in den Landgemeinden besorgen, und in Fällen, wo es ihnen selbst nicht möglich wärz, denselben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit durch den Weibel des Gemeindraths executieren lassen.

Art. 7. Ein jeder Creditor soll sogleich bey dem Begehren des Rechtstriebß die Natur seiner Forderung anzeigen, und zwar bey laufenden

Schulden, wie hoch der Betrag derselben sey; bey verbriefeten Schulden aber, ob er für Zins oder Capital treibe, und bey den Zinsen ordentlich bestimmen, ob für einen oder mehrere Zinse getrieben werden soll, welches dem Debitor bey Ankündigung des ersten Botts bekannt gemacht wird. Bey der Eingabe von Zinsen von verbriefeten Schulden, soll folgendes Formular gebraucht werden:

Herr Rathschreiber ist ersucht N. N. um
 . . . als . . . Zins von . . . Capital
 zu treiben.

Den . . . 18. . . .

„ „ „ „ „ „ „ „

Art. 8. A. Der niedere und der hohe Rechts-
 trieb um verbriefete und pfandbar versicherte Schul-
 den und Zinse soll auf folgende Weise geschehen
 und nach beygesetztem Tarif bezahlt werden.

a. Die Warnung oder das erste Bott à 6 fl.

Davon bezieht 1. der Rathschreiber 4 fl.

2. Der Gemeindsammann . . . 2 fl.

6 fl.

b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen auf das
 erste folgt, à 6 fl.

Davon bezieht 1. Der Rathschreiber 4 fl.

2. Der Gemeindsammann . . . 2 fl.

6 fl.

c. Das dritte Vott, so wieder in 14 Tagen folget.

NB. Dieses Vott folget als der sogenannte Schrekzettel, womit die Auffalls-Rechte angekündet werden.

à 10 fl.

Davon bezieht	1. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	2. Der Schuldenbott	5 fl.
	3. Der Gemeindammann	2 fl.
		<hr/>
		10 fl.

d. Der erste Ruf, so in 14 Tagen auf den Schrekzettel folget, à 13 fl.

Davon bezieht	1. Der Präsident pr. die Bewilligung.	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	3. Der Gemeindammann fürs Ankünden und Verlesen	3 fl.
	4. Der Schuldenbott	6 fl.
		<hr/>
		13 fl.

e. Der zweyte Ruf, welcher in 8 Tagen folget
à 13 fl.

Davon bezieht	1. Der Präsident	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	3. Der Gemeindsammann	3 fl.
	4. Der Schuldenbott	6 fl.
		<hr/>
		13 fl.

f. Der dritte Ruf, so wieder in 8 Tagen folget
à 13 fl.

Davon bezieht	1. Der Präsident	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley	3 fl.
	3. Der Gemeindsammann	3 fl.
	4. Der Schuldenbott	6 fl.
		<hr/>
		13 fl.

g. Der Anschlag für den Rathschreiber

Dem Rathschreiber 2fl.

Summa ganzer Austrickskosten 1fl. 23fl.

h. Die Verrechtfertigungs- und Verweisungskosten bey den Auffalls-Verhandlungen.

Für den Schuldenbott pr. Abwart 1 fl.

Demselben für jeden Creditor, der ihm die

Procur überträgt. 20fl.

Ebendemselben pr. jede Verweisung. 10fl.

Der Canzley für jede Verweisung 5fl.

B. Der Rechtstrieb um laufende Schulden durch die Schuldenbötte geschieht nach folgenden Bestimmungen.

a. Die Warnung oder das erste Bott.

à 6 fl.

Davon bezieht 1. Der Schuldenbott 4fl.

2. Der Gemeindammann. 2fl.

6fl.

b. Das zweyte Bott, so in 14 Tagen folget, und woben dem Debitor angezeigt wird, daß in 14 Tagen die Pfändung erfolge, wenn der Creditor inzwischen nicht befriedigt wird

à 6 fl.

Davon bezieht 1. der Schuldenbott. 4fl.

2. der Gemeindsammann 2fl.

6fl.

c. Der Pfandschein wird in 14 Tagen nach dem zweyten Bott angekündet, und sogleich oder

des folgenden Tags werden bey dem Debitor die erforderlichen Pfande eingeschrieben, in Schätzung und unpartheyische Verwahrung genommen.

Kösten 25 fl.

Davon bezieht	1. Der Gerichts-Präsident pr. die Bewilligung.	1 fl.
	2. Die Notariats-Canzley.	3 fl.
	3. Der Schuldenbott.	6 fl.
	4. Der Gemeindsammann pr. Pfandeinschreiben und Schätzen.	15 fl.
		<u>25 fl.</u>

Summa für Austrieb, und Pfändungs-

Kosten. 37 fl.

d. Die Pfandverfilberung folgt in 14 Tagen nach der Pfandeinschreibung.

Pfandverfilberungskosten à 30 fl.

Davon bezieht	1. Der Gerichts-Präsident.	1 fl.
	2. Der Gemeindsammann.	15 fl.
	3. Der Gemeindraths-Weibel.	14 fl.
		<u>30 fl.</u>

C. Der Rechtstrib um laufende Schulden durch die Gemeindsammänner (nach dem 10 §) geschieht wie durch die Schuldenbötte nach folgender Kostenbestimmung.

1. Die Warnung oder das erste Bott.	2 fl.
2. Das zweyte Bott oder die Ankündigung des Pfändens.	2 fl.
3. Pfandschein und Pfandeinschreibung.	15 fl.
Summa ganzer Austrieb, und Pfändungskosten.	<u>19 fl.</u>

4. Pfandverficherung, 30 fl.

Davon bezieht	1. Der Gerichtspräsident . . .	1 fl.
	2. Der Gemeindevorsteher . . .	15 fl.
	3. Der Gemeinderath's-Weibel . . .	14 fl.
		<hr/>
		30 fl.

Art. 9. Gegen laudige Forderungen haben gar keine Rechtsvorschläge statt; hat aber der Debitor rechtliche Einwendungs-Gründe, so meldet er sich bey dem Justiz- oder Bezirks-Gerichts-Präsidenten, welche, nach geprüften Gründen einen Rechtsvorschlag zu bewilligen, nach folgender Competenz-Bestimmung befugt sind. Die Befugniß des Justizgerichts-Präsidenten erstreckt sich 1stens in lauffenden Schulden und um derselben Zinse, auf die Fälle, wo die Forderung die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 2stens in verbriefeten, oder pfandbar versicherten Schulden, und derselben Zinse, auf diejenigen Fälle, wo das Capital selbst die Summe von 64 Franken nicht übersteigt: 3stens in Zinsfreiheiten bis auf 64 Franken, wo es lediglich um die Frage zu thun ist, ob mehr oder weniger Zinse ausstehen, wo es der Debitor mit Quittungen beweisen kann, und also nur das Quantitativ der geforderten Zinse streitig, und die Ursache des begehrten Rechtsvorschlags ist. Die Befugniß der Bezirks-Gerichts-Präsidenten umfaßt alle höher gehende Bewilligungen. Beidseitige Präsidenten werden

aber wohl untersuchen, ehe sie Rechtsvorschläge ertheilen. Zu allweg muß ein Rechtsvorschlag vor Empfang des 2ten Botts geschehen, nach welchem ohne Vertröstung des Rechts für die Forderung und Kosten durchaus kein Rechtsvorschlag mehr ertheilt werden darf. Nach dem Schrekeedel können in keinem Fall fernere Rechtsvorschläge bewilliget werden; auch sollen die Rechtsvorschläge von den Vollziehungs-Beamten, durch welche die Schuldbetreibung gehet, den betreffenden Creditoren durch den Rathschreiber und die Schuldenbötte angezeigt werden, in der bestimmten Meinung, daß diese letztern bey ihrer Verantwortlichkeit dem erhaltenen Auftrag unverweilt ein Genügen leisten, und diese Rechtsvorschläge ohne weitere Kosten in die Hände der Creditoren gelangen machen. Sollte dem Debitor von dem Präsidio eine Nothgant bewilliget werden, so bleibt es deswegen bey den bestehenden Gesetzen, in der Meinung jedoch, daß alle solche Nothgantten unter der Leitung des Gemeind-Raths, und in Beseyn des Gemeind-ammanns vorgenommen, und ungesäumt vor allen andern Ganten gehalten werden.

Art. 10. Für alle lauffenden Schulden, die ein Creditor außert seinem Zunftbezirk, — so wie für diejenigen lauffenden Schulden, welche er innert seinem Zunftbezirk zu fordern hat, insofern letztere den Betrag von 64 Franken übersteigen, stehet es ihm frey, die Betreibung des Debtors durch den

Schuldenbott oder den betreffenden Gemeinssammann zu veranstalten. Für laufende Schulden hingegen unter und bis auf 64 Franken, soll der Creditor seinen mitzünstigen Debitor nur durch den Gemeinssammann betreiben.

Art. 11. Um alle laufende Schulden soll erst das Pfandrecht gebraucht, und auf Begehren nur dann mit den Auffahls-Rechten fortgefahren werden, wenn der Creditor mit den Pfanden nicht gänzlich hat bezahlt werden können. Für die Unlösen gegen einen solchen Debitor, der an den Auffahl getrieben, und hinter welchem nichts gefunden wird, soll der Creditor das Recht verträufen.

Art. 12. Die ersten und folgenden Ruffe sollen unter Verantwortlichkeit unaufgehalten verkündet werden, wenn der betreffende Creditor für seine Anforderung nicht befriediget ist. Bey dem zweyten Ruff soll die Auffahlsbeschreibung durch die Notariats-Canzleyen aufgenommen, kann aber in minder wichtigen Fällen den Gemeinssammännern aufgetragen werden.

Die niedern und hohen Botte sollen jede Woche, bis Frentag Abends, in die Hände jedes betreffenden Gemeinssammanns gelegt, und von diesem bis Samstag Abends dem Debitoren verkündet werden.

Art. 13. Die erlassenen Rössen sind in jedem Fall von dem Debitor bey Vorweisung des Ab-

Stelljebulß, oder des Rechtsvorschlags, dem Rathschreiber, oder seinen Bötten, oder den Gemeindegammännern, welche den Schuldentrieb ausüben, zu bezahlen; — nur in Fällen, wo auf dem Debitor keine Pfande, und so auch die Kosten nicht gefunden würden, sollen die Kosten von dem Creditor bezahlt werden.

Art. 14. Der Rathschreiber und die Schuldenbötte sollen gehalten seyn, der Justiz-Commission zu Handen der Cantons-Regierung, und die Gemeindegammänner durch die Gemeinderäthe ihrem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter zu Handen der Justiz-Commission, um die ihnen amtlich anvertrauten Gelder und Berrichtungen zweien habhafte Bürgen zu stellen, in der Meinung, daß die Bürgschaft der Gemeindegammänner, von den Gemeinderäthen mit ihren Bemerkungen an die betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und von diesen, mit ihrem Bericht und Befinden begleitet, an die Justiz-Commission eingesandt werden soll.

Nichts desto weniger bleiben dem Rathschreiber die Schuldenbötte, und die Gemeindegammänner den Debitoren sowohl als den Creditoren verantwortlich, und können für ihre Handlungen vor Gericht gezogen, und zum Ersatz angehalten werden, für so viel, als der durch ihre Versäumniß, oder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift verursachte Schaden beträgt.

Art. 15. Der Rathschreiber, die Schuldenbötte, und die Gemeindsammänner sind der Justiz-Commission untergeordnet; in Ansehung der ersten ist bey allfälligen Beschwerden sich gerade an diese Commission zu wenden, hingegen der letztern halber mag es zuerst an die Bezirks-Statthalter, und von diesen an die Justiz-Commission geschehen. Die Zurechtweisung beyder aber ist der Justiz-Commission übertragen, dieselbe wird auch die Ausgleichung der, zwischen dem Rathschreiber und den Schuldenbötten bestehenden Ungleichheiten, so wie die nähere Anleitungen zur Ausführung besorgen, und veranstalten, daß diese neue Ordnung des Rechtstrieb's ehest möglich in Ausübung gebracht werde.

Art. 16. Nach diesen Bestimmungen ist der Rechtstrieb, der Formen und Kosten halber in Zukunft zu behandeln; übrigens soll es, in Ansehung der Aufahls- und Pfändungs-Rechten, so wie auch der Blumenscheine halber, bey den einstweilen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, insofern nicht neue gesetzliche Bestimmungen eintreten werden, sein Verbleiben haben.

Zürich, den 17. December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

F a v a t e r.